

**Erläuterungen zum Antrags- und Abrechnungsformular
zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur
Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
vom 22. November 2023**

Die Formulare bzw. Anlagen decken den Antrags- und Abrechnungsprozess für 2024 ab:

Das **Antrags- und Abrechnungsformular ist immer auszufüllen** – Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin, zur zugrundeliegenden tierseuchenrechtlichen Anordnung und Erklärungen.

Die Anlagen sind nur für die jeweilig einschlägige Konstellation auszufüllen:

1. Abrechnung noch offener Erstattungen aus dem Vorjahr: Anlage 1
2. Quartalsabrechnungen: Anlage 2
3. Endabrechnung des laufenden Jahres: Anlage 3

1. Für die **Abrechnung der offenen Erstattungen aus dem Vorjahr** ist **Anlage 1** auszufüllen.

Erstattungsfähig sind Ausgaben aus dem Jahr 2023, die im Rahmen der letzten Abrechnung 2023 noch nicht erstattet wurden, aber zeitlich und sachlich nach der Billigkeitsrichtlinie erstattungsfähig waren.

In zeitlicher Hinsicht gehören dazu die Ausgaben, die eventuell zwischen Einreichung der letzten Abrechnung 2023 und 31. Dezember 2023 getätigt wurden.

In sachlicher Hinsicht sind nur die Ausgaben erstattungsfähig, die nach der Billigkeitsrichtlinie 2023 erstattungsfähig waren.

Dementsprechend entsprechen die Zeilen dem Antrags- und Abrechnungsformular zur Billigkeitsrichtlinie 2023. Sie enthalten fünf Kategorien, wobei zur letzten Kategorie drei Unterkategorien gebildet wurden.

Die Spalten sind wie folgt auszufüllen:

„Noch offene Erstattungen 2023“: Summe der noch nicht erstatteten Ausgaben aus dem Jahr 2023 (eventuell zwischen Einreichung der letzten Abrechnung 2023 und 31. Dezember 2023 getätigte Ausgaben)

„Ausgabenvoranschlag für 2024“: Für das Jahr 2024 insgesamt erwartete Ausgaben.

Die Erfassung unterscheidet zu jeder Kategorie (1 – 5) und Unterkategorie (5.1, 5.2 und 5.2.1) die Kosten „am und im Schutzkorridor D-PL“ von denen „außerhalb des Schutzkorridors D-PL“. Die Unterscheidung ist vor allem geografisch. Einerseits soll also erfasst werden, was geografisch „am und im Schutzkorridor D-PL“ liegt. Andererseits soll erfasst werden, was geografisch „außerhalb des Schutzkorridors D-PL“ liegt. Für diese Unterscheidung wurden in der Tabelle zwei Spalten angelegt, die auszufüllen sind.

Die Zeilen sind jedenfalls in den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 mit den Gesamtsummen zur jeweiligen Kategorie auszufüllen. Soweit möglich sollten die Unterkategorien (5.1, 5.2 und 5.2.1) aufgeschlüsselt werden. Zur einfacheren Berechnung enthält die Spalte „Gesamt“ bereits Berechnungsfelder.

Kategorie 1 erfasst die Errichtung und den Abbau von Absperrungen (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1.2 Buchstabe a) und Punkt 2.2.1-2.2.3). In die einzutragenden Summen sind Kosten für Material, Aufbau, Vorbereitungsmaßnahmen und Abbau einzubeziehen.

Die Billigkeitsrichtlinie 2024 stellt weiterhin klar, dass auch Absperranlagen an Toren und Durchfahrten, zum Beispiel Vergrämungsanlagen, Durchfahrwannen und Vieh- oder Wildgitter (cattle grid) Teil der jeweiligen Absperrung sind.

Kategorie 2 erfasst die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Absperrungen (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1.2 Buchstabe b) und Punkt 2.2.4).

Die **Kategorie 3** erfasst Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1.2 Buchstabe c) und Punkt 2.3). Erstattungsfähig sind nach Punkt 2.3 der Billigkeitsrichtlinie die Ausgaben für Maßnahmen zur permanenten Fallwildsuche, insbesondere zur Bestimmung des Seuchengeschehens und zur Überprüfung der Wirksamkeit von Absperrungen. Soweit die Landkreise oder kreisfreien Städte Ausgaben für die Probenlogistik und gegebenenfalls für die Bergung von Fallwild haben, sind auch diese erstattungsfähig.

Die **Kategorie 4** erfasst Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1.2 Buchstabe d) und Punkt 2.4). Erstattungsfähig sind nach Punkt 2.4 der Billigkeitsrichtlinie die Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für von den Landkreisen und kreisfreien Städten angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Erstattungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Beschaffungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Ermöglichung oder Unterstützung der Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Erfasst werden hierdurch nur Ausgaben für Beschaffungen, ohne die die verstärkte Bejagung oder Entnahme an sich nicht entsprechend den fachlichen Anforderungen stattfinden könnte. Nicht erfasst werden Beschaffungen oder Maßnahmen, die die Verwertung des erlegten Schwarzwildes ermöglichen oder unterstützen sollen.

Kategorie 5 erfasst die Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz (Billigkeitsrichtlinie Punkt 2.1.2 Buchstabe e) und Punkt 2.5). Diese sollen nach Entschädigungen von Grundstückseigentümern und -besitzern und Entschädigungen von Jagd ausübungs berechtigten unterschieden werden. Die in den Entschädigungen von Jagd ausübungs berechtigten enthaltenen Entnahmepremien sind zusätzlich gesondert auszuweisen.

2. Für die **Quartalsabrechnungen** ist **Anlage 2** auszufüllen.

Die Anlage 2 entspricht in den Zeilen mit den Kategorien und Unterkategorien der Anlage 1.

Auch hier sind zu jeder Kategorie und Unterkategorie die Kosten „am und im Schutzkorridor D-PL“ und „außerhalb des Schutzkorridors D-PL“ einzutragen. Der Gesamtbetrag in der jeweiligen Kategorie für das jeweilige Quartal wird in der Spalte „Gesamt“ berechnet.

In der letzten Spalte soll wie bisher ein Voranschlag für die Restlaufzeit des Jahres eingetragen werden.

Die Spalten sind daher wie folgt auszufüllen:

„Ausgaben ... Quartal 2024“: Summe der im jeweiligen Quartal getätigten erstattungsfähigen Ausgaben, im Spaltenkopf ist die Quartalsnummer zu ergänzen

„Ausgabenvoranschlag für die Restlaufzeit 2024“: Im restlichen Verlauf des Jahres 2024 erwartete zusätzliche Ausgaben. Um auf neue faktische Entwicklungen eingehen zu können, können auch neue Ausgaben berücksichtigt werden, die ggf. noch nicht am Anfang des Jahres erwartet wurden.

3. Für die **Jahresendabrechnung** ist **Anlage 3** auszufüllen.

Die Kategorien und Unterkategorien entsprechen denen der Anlage 1.

Die Spalten sind wie folgt auszufüllen:

„Gesamtausgaben 1. – 3. Quartal 2024“: Gesamtsumme der im 1. bis 3. Quartal getätigten erstattungsfähigen Ausgaben.

„Gesamterstattungen 1. – 3. Quartal 2024“: Gesamtsumme der im 1. bis 3. Quartal erhaltenen Erstattungen.

„Ausgaben 4. Quartal 2024“: Summe der im 4. Quartal getätigten erstattungsfähigen Ausgaben.

Die Gesamtausgaben und Gesamterstattungen 1. – 3. Quartal 2024 ergeben sich aus den Abrechnungen und Erstattungen der ersten drei Quartale 2024. Diese Angaben sind deklaratorischer, statistischer Natur.

Ergänzend sind die Ausgaben im 4. Quartal analog der Quartalsabrechnungen nach Anlage 2 einzutragen. Die letzte Spalte enthält wiederum eine Formel, die die Gesamtsumme zur jeweiligen (Unter-)Kategorie nur für das 4. Quartal berechnet.